

BVGer D-1423/2012 vom 5. Dezember 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1423_2012

FR: TAF D-1423/2012 du 5 décembre 2013

IT: TAF D-1423/2012 del 5 dicembre 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Die Beschwerde ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters respektive einer zweiten Richterin zu behandeln, weil sie sich im Ergebnis als offensichtlich begründet erweist (Art. 111 Bst. e AsylG).

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen; massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen

Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1, BVGE 2011/1 E. 2 und BVGE 2007/41 E. 2).

E. 3.1

Zur Begründung seiner Verfügung führte das BFM im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe geltend gemacht, er sei an seinem Herkunftsort in M. _____ zwischen die Fronten der LTTE und der sri-lankischen Armee respektive der EPDP geraten. Er habe sich vor Verfolgungsmassnahmen beider Seiten fürchten müssen. Einleitend sei festzuhalten, dass sich in Sri Lanka die Situation heute grundlegend anders präsentiere als zum Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer die geschilderten Schwierigkeiten gehabt habe. Der Bürgerkrieg sei inzwischen mit der Niederlage der LTTE zu Ende gegangen. Seither befinde sich das gesamte Land erstmals seit 1983 wieder unter Regierungskontrolle. Die im Krieg vorgekommenen massiven Übergriffe durch die LTTE, die Sicherheitskräfte und weitere Dritte gehörten der Vergangenheit an. Auch wenn nach wie vor zum Teil recht strenge Kontrollen durchgeführt würden, bestehe für die Sicherheitskräfte Sri Lankas kein Anlass mehr, flächendeckend nach LTTE-Mitgliedern oder LTTE-Sympathisanten zu suchen, da diese Organisation zerschlagen und eine Vielzahl von Kadern getötet, inhaftiert worden oder ausser Landes geflüchtet sei. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Probleme gingen auf das Jahr 2004 zurück und lägen mittlerweile fast acht Jahre in der Vergangenheit zurück. Sie bezögen sich auf seine Studentenzeit in M. _____. Zwar habe er einmal eine fünftägige Haft bei der Armee über sich ergehen lassen müssen. Gleichzeitig sei seinen Angaben aber auch zu entnehmen, dass damals kein eingehendes Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet und er ohne weitere Auflagen wieder freigelassen worden sei. Insgesamt gebe es heute keinen Anlass zur Annahme, dass die angeblichen Probleme, die der Beschwerdeführer während seiner Studentenzeit in M. _____ gehabt habe, weiterhin bestehen könnten. Konkret müsse er nicht befürchten, er könnte heute noch an seinem Herkunftsort Verfolgungsmassnahmen seitens der LTTE, der sri-lankischen Sicherheitskräfte oder seitens Vertretern der EPDP ausgesetzt sein. Auch die Probleme, welche der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise in Colombo gehabt habe, könnten - sofern sie überhaupt geglaubt würden - keine Anhaltspunkte für ein asylrelevantes Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden im heutigen Zeitpunkt liefern. Es sei bekannt, dass im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen von 2005 in Colombo rigorose Personenkontrollen stattgefunden hätten und insbesondere Tamilen mit Herkunft aus den nördlichen Landesteilen davon betroffen gewesen seien. Aus den Schilderungen des Beschwerdeführers lasse sich klar entnehmen, dass seine damalige behauptete Festnahme nicht gezielt erfolgt sei, sondern dass gleichzeitig mit ihm 170 und vorher bereits 1100 andere Personen mitgenommen worden seien. Seine Festnahme sei somit offensichtlich im Rahmen eines routinemässigen Round-Up erfolgt. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass der Beschwerdeführer angeblich sieben Tage auf dem Polizeiposten von K. _____ festgehalten worden sei. Im Lichte dieser Erwägungen weise er somit kein Gefährdungsprofil auf, das im heutigen Zeitpunkt mit erheblicher Wahrscheinlichkeit auf eine Verfolgung schliessen lasse. Deshalb hielten die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand.

E. 3.2

In der Beschwerde wird demgegenüber geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei nie zusammenhängend und einlässlich zu seiner politischen Tätigkeit für die LTTE und den

sich daraus ergebenden Schwierigkeiten, insbesondere seiner Inhaftierung im Armeecamp von B. _____ und der Bedrohung durch die LTTE nach seiner Freilassung befragt worden. Auch habe er wiederholt erwähnt, dass mehrere seiner Freunde, welche mit ihm diese Tätigkeiten zugunsten der LTTE ausgeführt hätten, getötet worden seien. Auch diesbezüglich sei nie eine ausführliche Befragung durchgeführt worden. Da die Tötungen dieser Freunde durch paramilitärische Kräfte erfolgt seien, welche entgegen der Einschätzung des BFM in Sri Lanka nach wie vor sehr aktiv seien und zunehmend die Rolle übernehmen würden, an früheren LTTE-Unterstützern Rache zu üben, müsse er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka damit rechnen, durch diese ebenso wie seine Freunde liquidiert zu werden. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVGE 2011/24, in welchem verschiedene Risikoprofile bezüglich der Flüchtlingseigenschaft von tamilischen Personen in Sri Lanka definiert würden, basiere auf Berichten aus dem Jahr 2010. Deshalb müsse bei der Beurteilung der vorliegenden Sache auch die aktuelle Lage in Sri Lanka und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) berücksichtigt werden. Er selber werde verdächtigt, mit der LTTE in Verbindung zu stehen und wäre im Falle einer Wegweisung ein Rückkehrer aus der Schweiz. Somit erfülle er zwei der fünf Risikoprofile, welche in BVGE 2011/24 beschrieben würden. Zusätzlich falle er unter das vom EGMR im Case of S.S. and others v. Denmark, Nr. 54703/08, vom 20. Januar 2011 definierte Risikoprofil (Bestehen von Akten, wonach die betroffene Person als verdächtiges oder tatsächliches LTTE-Mitglied vermerkt ist, Flucht aus der Haft, Unterzeichnen von Geständnissen oder ähnlichen Dokumenten). So sei davon auszugehen, dass den sri-lankischen Behörden sein politisches Engagement für die LTTE während seiner Studienzeit am G. _____ bestens bekannt sei, da er deswegen bereits fünf Tage in einem Armeecamp inhaftiert gewesen sei und dabei auch Akten über ihn angelegt worden seien. Diese Akten seien wiederum der Polizei in Colombo übermittelt worden, nachdem diese ihn im September 2005 im Rahmen einer Grossrazzia festgenommen habe. Anders sei jedenfalls nicht erklärbar, dass ihn die Polizei im September 2005 auch mit jenem früheren Engagement in M. _____ konfrontiert habe. Nachdem ihm nach siebentägiger Haft in Colombo die Flucht geglückt sei, müsse auch angenommen werden, dass die sri-lankischen Behörden die gegen ihn bestehenden Verdächtigungen in das ihnen zur Verfügung stehende Informationssystem eingespeist hätten, was automatisch dazu führe, dass er bei einer Rückkehr in seine Heimat festgenommen und einer näheren Überprüfung unterzogen würde. Während seiner Festnahme in Colombo habe er Geständnisse unterzeichnen müssen, deren genaueren Inhalt er jedoch nicht kenne, da die Dokumente in singhalesischer Sprache abgefasst worden seien. Es sei demnach möglich, dass gestützt auf diese Dokumente zwischenzeitlich ein gerichtliches Verfahren gegen ihn eingeleitet worden sei, weshalb er um Ansetzung einer angemessenen Frist ersuche, um allfällig bestehende Beweismittel aus dem Ausland beibringen zu können. Auch das BFM gehe in seiner Verfügung grundsätzlich von der Glaubhaftigkeit seiner beiden Festnahmen aus. Da er ein junger tamilischer Mann sei, welcher ursprünglich aus dem Norden Sri Lankas stamme, illegal aus Sri Lanka ausgereist sei und in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt habe, wo sich zahlreiche LTTE-Kaderleute aufhielten, weise er zahlreiche Verbindungen zur LTTE auf, weshalb er bei einer Rückkehr mit einer Verhaftung und mit Folter rechnen müsse. Im Übrigen müsse auch der Umstand, dass seine beiden Brüder ebenfalls aus Sri Lanka hätten fliehen müssen, weil sie sinetwegen unter Druck gesetzt worden seien und so besehen ein Generalverdacht gegen sie bestanden habe, als zusätzlicher rechtserheblicher Sachverhalt bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft berücksichtigt werden.

E. 3.3

In der Eingabe vom 9. Mai 2012 wurde unter anderem eine Bestätigung des G. _____ in L. _____ vom 27. Januar 2006 eingereicht, womit belegt sei, dass der Beschwerdeführer tatsächlich dieses G. _____ besucht habe, wo seine Schwierigkeiten ihren Anfang genommen hätten, weil die LTTE wegen seiner guten Stimme auf ihn aufmerksam geworden seien und ihn deswegen aufgefordert hätten, Reden für sie zu halten. Entsprechend seien auf Zeile 4 dieses Beweismittels auch Drama und Theater als seine Spezialfächer an der Schule aufgeführt. Die Bestätigung des Sri Lanka Red Cross vom 30. Januar 2006 beruhe darauf, dass diese Stelle zusammen mit dem Schulleiter und seinem Vater im Oktober 2004 interveniert habe, als er ins Armeecamp in B. _____ mitgenommen worden sei. Darin werde auch auf die Ermordung seines Freundes verwiesen, eine Angelegenheit, die er selbst anlässlich seiner Befragung vom 28. Februar 2006 erwähnt habe, wo er von der Ermordung seines Freundes S. _____ erzählt habe. Weiter wird - unter Einreichung eines entsprechenden Anzeigeregistrierungsformulars Nr. 2696 der norwegischen Sri Lanka Monitoring Mission (SLMM) M. _____ - geltend gemacht, die Familie des Beschwerdeführers habe bei dieser Organisation eine Anzeige gemacht, als die paramilitärische EPDP im Jahr 2005 bei ihnen zu Hause nach dem Beschwerdeführer gesucht und dabei den Hund und drei Kühe der Familie getötet habe. Sollte in Zweifel gezogen werden, dass sich dieser Übergriff der EPDP wegen seines Verschwindens damals tatsächlich zugetragen habe, könnte hier der entsprechende Beweis erbracht werden, indem die Akten der SLMM unter der Registrierungsnummer (...) ediert würden. Diese Fragestellung sei deshalb wichtig, weil eine frühere Verfolgung durch paramilitärische Gruppen auch heute noch aktuell sei, da die entsprechenden Gruppen immer noch aktiv seien. Schliesslich wurden mehrere Schreiben via den Vater des Beschwerdeführers kontaktierter glaubwürdiger Autoritätspersonen (des (...) der N. _____ vom 17. Juli 2007, des Friedensrichters von B. _____ A. O. _____ vom 13. Juli 2007 und des Anwalts P. _____ vom 27. Juni 2007) eingereicht, worin diese die Situation des Beschwerdeführers erneut schildern würden. Zusammenfassend wird festgehalten, aufgrund der Aktenlage sowie seiner Vorbringen werde klar, dass seine Aktivitäten "in dem von ihm angegebenen Rahmen" damals vielfältige Verfolgungsaktionen ausgelöst hätten und dementsprechend kein Zweifel daran bestehen könne, dass über seine Aktivitäten Akten existierten, was bei einer Rückkehr nach Sri Lanka - auch mit Verweis auf das Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2011 - zu weiteren, in asylrechtlicher Hinsicht relevanten Nachforschungen und Schwierigkeiten führen würde.

E. 3.4

Mit Eingabe vom 9. August 2012 wird unter Einreichung eines Erbteilungsvertrages sowie mehrerer Grundstücksurkunden dargelegt, die Familie des Beschwerdeführers verfüge über erhebliches Vermögen, weshalb er zusätzlich der im Grundsatzurteil BVGE 2011/24 erwähnten Risikogruppe vermögender Tamilen zuzurechnen sei.

E. 3.5

In der Eingabe vom 8. April 2013 wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer gehöre neu als abgewiesener tamilischer Asylgesuchsteller zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG, da tamilische Rückkehrer dem steten Verdacht unterständen, die LTTE im Ausland unterstützt zu haben und deshalb bereits bei ihrer Ankunft in Colombo Gefahr liefen, von Angehörigen des CID ("Criminal Investigation Department") oder TID ("Terrorist Investigation Division") festgenommen und verhört zu

werden, wobei es sich um einige Stunden, manchmal um Tage, aber auch Monate handeln könne. Überdies bestehe zufolge der Tatsache, dass der Beschwerdeführer aus einer vermögenden Familie stamme, für diesen die Gefahr, Opfer einer Entführung durch paramilitärische Gruppierungen zu werden.

E. 3.6

In seiner Vernehmlassung vom 15. April 2013 hält das BFM namentlich fest, weder der Beschwerdeführer noch seine beiden Brüder hätten im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens auf den besonderen Reichtum ihrer Familie hingewiesen, welcher nunmehr auf Beschwerdeebene geltend gemacht werde, um hieraus die Zugehörigkeit zu einer weiteren, in BVGE 2011/24 definierten Risikogruppe abzuleiten. Lediglich aus dem Reichtum seiner Familie könne indessen noch keine Zugehörigkeit zur entsprechenden Risikogruppe abgeleitet werden, hätte doch die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgung in keinem Zusammenhang mit dem Wohlstand seiner Familie gestanden. Was den in der Eingabe vom 9. Mai 2012 erwähnten Vorfall im Jahr 2005 angehe, bei dem Angehörige der EPDP (auf der Suche nach dem Beschwerdeführer) drei Kühe und den Hund der Familie getötet hätten, sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer diesen Vorfall anlässlich seiner Anhörung zu den Asylgründen der sri-lankischen Armee zugeschrieben habe, während er die EPDP lediglich im Zusammenhang mit seiner Festnahme in Colombo erwähnt habe. Ebenso wenig habe er im erstinstanzlichen Verfahren die Nähe seiner Familie zur LTTE erwähnt. Bezüglich der Ausführungen zur Lageeinschätzung und zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs verwies das BFM auf das Grundsatzurteil BVGE 2011/24 sowie die angefochtene Verfügung, denen nichts beizufügen sei.

E. 3.7

Mit Eingabe vom 3. Mai 2013 replizierte der Beschwerdeführer mittels seines Rechtsvertreters unter anderem dahingehend, er habe anlässlich seiner Asylanörungen im Jahr 2006 noch keine Veranlassung gehabt, auf den Reichtum seiner Familie aufmerksam zu machen, da das Bundesverwaltungsgericht erst in seinem Grundsatzurteil BVGE 2011/24 auf eine entsprechende Risikogruppe hingewiesen und in E. 8.5 erwähnt habe, dass sich besonders nach Kriegsende die Gefahr für Angehörige von vermögenden Familien, deswegen entführt zu werden, akzentuiert habe. Was die angeblichen Widersprüche hinsichtlich der Täterschaft anbelange, welche im Jahre 2005 drei Kühe seiner Familie getötet habe, sei anzumerken, dass es aufgrund der engen Zusammenarbeit der sri-lankischen Armee mit paramilitärischen Gruppen äusserst schwierig sei, im Einzelfall zu erkennen, ob nun reine Armeeeinheiten, reine paramilitärische Einheiten oder gemischte Teams für entsprechende Akte verantwortlich seien, zumal die Gruppierungen häufig identisch uniformiert seien. Allein der Umstand, dass es dem BFM notwendig erscheine, einen für seine Verfolgung nur am Rande wesentlichen Sachverhalt speziell aufzuführen, mache klar, dass der Vorinstanz letztlich keine ernsthaften Argumente zur Verfügung stünden, um die erhobenen Rügen zu widerlegen.

E. 4.1

Die Vorinstanz ist in Verfahren, die Staatsangehörige Sri Lankas tamilischer Ethnie betreffen, systematisch dazu übergegangen, keine Ausreisefristen mehr zu verhängen und bereits angeordnete Ausreisefristen aufzuheben. Faktisch zieht sie damit sämtliche Verfahren (auch solche im Vollzugsstadium) in Wiedererwägung, und zwar unbesehen der konkreten Umstände im Einzelfall. Das vorinstanzliche Vorgehen geht auf zwei im August

2013 bekannt gewordene Vorfälle sri-lankischer Rückkehrer zurück, welche in der Schweiz jeweils erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen haben und weggewiesen wurden (vgl. Medienmitteilung des BFM vom 4. September 2013: "Bundesamt hat Rückführungen nach Sri Lanka vorläufig ausgesetzt"). Die sri-lankischen Behörden haben die tamilischen Rückkehrer bei der Wiedereinreise in Haft genommen. Daraufhin hat die Vorinstanz in Aussicht gestellt, die beiden Vorfälle und eine allfällige Veränderung der allgemeinen Situation und insbesondere die Lage der Rückkehrenden in Sri Lanka vertieft abzuklären. Hierfür ersuchte sie das UNHCR, die beiden Fälle einer Qualitätsprüfung zu unterziehen sowie anschliessend auch die Dossiers jener Personen zu überprüfen, deren Gesuche rechtskräftig abgelehnt worden sind und die mit der Rückführung nach Sri Lanka hätten rechnen müssen (vgl. Medienmitteilung des BFM vom 3. Oktober 2013: "Sri Lanka gibt bekannt, warum zwei ehemalige Asylsuchende in Haft sind" sowie: Neue Zürcher Zeitung [NZZ] vom 4. Oktober 2013: "UNHCR überprüft Asyldossiers - zwei zurückgeschickte Tamilen seit Wochen in Haft"). Die Vorinstanz geht damit selbst davon aus, dass der Sachverhalt, wie er der Verfügung vom 9. Februar 2012 zugrunde liegt, offensichtlich nicht vollständig festgestellt ist. Denn es besteht kein Zweifel, dass eine neue Lagebeurteilung vor Ort sich auf die konkrete Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts auswirken kann, sei es im Flüchtlings- und Asylpunkt, sei es im Wegweisungsvollzugspunkt (vgl. zu den Risikogruppen BVGE 2011/24 E. 8).

E. 4.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar die Kompetenz, den festgestellten Sachverhalt mit voller Kognition zu überprüfen (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG), und es stellt grundsätzlich auf den Sachverhalt ab, wie er sich im Zeitpunkt des Urteils verwirklicht hat (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Es kann indessen nicht die Aufgabe der Beschwerdeinstanz sein, grundlegende Fragen zum Sachverhalt als erste Instanz zu klären. Das ergibt sich aus der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung. Das Gericht beurteilt Beschwerden gegen Verwaltungsverfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, ist mithin zur Überprüfung von Verfügungen zuständig (Art. 31 VGG). Die Bestimmung zur Sachverhaltsfeststellung in Art. 32 VwVG ist denn auch primär auf das Verwaltungsverfahren vor den erstinstanzlichen Bundesbehörden und nicht auf das Beschwerdeverfahren zugeschnitten, was die gesetzliche Systematik bestätigt. Schliesslich fällt ins Gewicht, dass die Partei eine Instanz verlöre, wenn das Gericht die Grundlagen des rechtserheblichen Sachverhalts nicht nur ergänzen, sondern gleichsam wie eine erste Instanz erheben würde. Aus diesen Gründen hat das Bundesverwaltungsgericht von eigenen Sachverhaltsabklärungen, die über eine blosser Ergänzung und Erwahrung des rechtserheblichen Sachverhalts hinausreichen, abzusehen (vgl. BVGE 2012/21 E. 5).

E. 4.3

Aus den vorstehend genannten Gründen ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur vollständigen Sachverhaltsfeststellung und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Tatsache allein, dass die Ergebnisse der vorinstanzlichen Abklärungen abzuwarten sind, rechtfertigt die Aufhebung der Verfügung. Die Beschwerde ist - ungeachtet der Parteivorbringen - somit gutzuheissen.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- ist dem Beschwerdeführer

zurückzuerstatten.

E. 5.2

Dem professionell vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts des Ausgangs des Verfahrens eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen (Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 5.3

Das Bundesverwaltungsgericht erachtet den in der Kostennote vom 9. Mai 2012 ausgewiesenen Zeitaufwand von 19.38 Stunden für die Erarbeitung der Beschwerde sowie der - mangels aktualisierter Kostennote - nicht näher ausgewiesene Aufwand für die weiteren Eingaben als zu hoch. Zudem weisen manche Beweismittel (insbesondere Länderberichte) keinen individuellen Bezug zum Beschwerdeführer auf und haben für das Beschwerdeverfahren nur mittelbare Aussagekraft. Ferner sind weite Teile der Beschwerdebegründung und zahlreiche Beweismittel zur allgemeinen Lage in Sri Lanka in diversen vom mandatierten Rechtsvertreter geführten Beschwerdeverfahren in identischer Weise eingereicht worden. Im Übrigen ist der Inhalt der Eingaben teilweise redundant. Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) hat das BFM dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von total Fr. 2000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteueranteil) zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.